



für Gestattungen, Vereinsfeste und Märkte

Anforderungen für ortsveränderliche und/oder nichtständige Betriebsstätten (wie Verkaufszelte, Marktstände und mobile Verkaufsfahrzeuge), in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt und in Verkehr gebracht werden

Für den Ausschank alkoholischer Getränke bei einem Fest oder einer Veranstaltung aus besonderem Anlass (z.B. Vereinsfest, Schützenfest, Weihnachtsmarkt) ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz **rechtzeitig (min. zwei Wochen vorher)** beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Mainz schriftlich zu beantragen.

Neue Meldepflicht:

Werden nur Speisen und/oder alkoholfreie Getränke abgegeben, besteht ebenfalls eine Meldepflicht bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen müssen überdacht sein. Die zur Abgabe bereitgestellten Waren müssen an der dem Publikum zugewandten Seite durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichend hohe Aufsätze aus Glas, Kunststoff oder ähnlichem bzw. durch Abdeckhauben) geschützt werden. Ersatzweise sind die Waren im hinteren Bereich der Verkaufsstelle auszustellen. Dadurch wird erreicht, dass z.B. niesende Personen die Lebensmittel nicht verunreinigen.

Die Wandflächen im Zubereitungsbereich müssen eben und abwaschbar sein.

Die Decke muss geschlossen sein. Verschmutzungen oder Fettablagerungen sind somit sofort feststellbar und können beseitigt werden.

Feste Straßenbeläge gelten als Fußböden, müssen jedoch vor Betriebsbeginn gereinigt werden.

Lebensmittelhygiene

Unverpackte Lebensmittel und Gegenstände, die der Zubereitung von Speisen dienen, sind so aufzustellen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch Kunden (z.B. durch Anhauchen, Anhusten, Berühren vor dem Kauf) nicht erfolgen kann.

Dabei versteht man unter nachteiliger Beeinflussung insbesondere eine ekelerregende aber auch sonstige Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln.

Durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, Gerüche, Temperaturen, Gas, Dämpfe, Rauch, Aerosole, tierische Schädlinge, menschliche und tierische Ausscheidungen sowie durch Abfälle, Abwässer, Reinigungs-, Desinfektions-, Pflanzenschutz- u. Schädlingsbekämpfungsmittel können solche Beeinträchtigungen entstehen.

Dazu sind geeignete Schutzvorkehrungen (Abschirmungen, Aufsätze oder Abdeckungen) zu treffen. Sie dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden. Wird Senf, Ketchup etc. in Selbstbedienung angeboten, so sind hierfür geeignete Spendervorrichtungen zu verwenden.

Temperaturanforderungen

Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend kühl zu halten:

Milchprodukte und Milcherzeugnisse: + 8 bis + 10 °C

Backwaren mit nicht durcherhitzter Füllung oder Auflage: max. + 7 °C

Fleisch- und Wurstwaren: max. + 7 °C

Hackfleischerzeugnisse, Geflügel: max. + 4 °C

Feinkostsalate: max. + 7 °C

Fischereierzeugnisse: max. + 2 °C oder in Eis

Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte

Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, die direkt mit unverpackten Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen sauber, leicht zu reinigen und im Fall von leicht verderblichen Lebensmitteln auch desinfizierbar sein. Verkaufs- und Arbeitstische müssen leicht zu reinigen und mit glatten, riss- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Platten oder Belägen versehen sein.

Reinigung und Desinfektion

Zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und Einrichtungen müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein. Sie müssen über eine angemessene Kalt- und Warmwasserversorgung und eine hygienisch einwandfreie Abwasserentsorgung verfügen. Zur Reinigung von ausgegebenem Geschirr, Gläsern und Besteck für eine wiederholte Verwendung wird zumindest eine Spüleinrichtung mit zwei Spülbecken sowie einer Kalt- und Warmwasserversorgung, Spülmittel und Trocknungsmöglichkeit bzw. eine geeignete Spülmaschine (dann nur ein Spülbecken) benötigt.

Handwaschgelegenheit

Es muss eine **separate** Handwaschgelegenheit mit fließenden warmen und kalten Wasser sowie Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sein. Sie muss sich direkt im Bereich der Betriebsstätte an einer leicht erreichbaren Stelle befinden und ist so zu installieren, dass Lebensmittel nicht beeinträchtigt werden. Das Wasser muss Trinkwasserqualität besitzen.

Trink- und Abwasser

Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln und zum Reinigen von Gerätschaften und Geschirr muss Trinkwasserqualität haben. Trinkwasserschlauchleitungen müssen für Lebensmittel geeignet sein. Handelsübliche Gartenschläuche erfüllen diese Anforderung nicht. Vor erstmaligem Gebrauch sowie vor Betriebsbeginn sind die Leitungen gründlich durchzuspülen. Beim Verlegen der Schlauchleitungen ist Stauwasser zu vermeiden.

Abwässer müssen in geschlossenen Leitungen abgeführt werden.

Abfälle

Abfälle sind in geeigneten, leicht zu reinigenden und dicht schließenden Behältnissen zu lagern.

Personal/Personalhygiene

Personen, die Lebensmittel behandeln, müssen saubere Kleidung tragen. Beim Umgang mit unverpackten, leicht verderblichen Lebensmitteln ist das Tragen einer Schutzkleidung erforderlich.

Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Bescheinigung über die amtliche Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Original oder Kopie) muss während der Veranstaltung verfügbar sein und der überwachenden Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Toiletten

Für die Beschäftigten muss ein hygienisch einwandfreier, leicht erreichbarer Spülabort, eine Handwaschstelle mit fließend Kalt- u. Warmwasser, Seifenspender und Handtrockeneinrichtung vorhanden sein. Es wird empfohlen, die Handwaschgelegenheit mit **berührungsloser** Armatur (Sensor-, Knie- oder Fußschalter) auszustatten. Diese Toilettenanlage darf anderen Personen nicht zugänglich sein. Hierdurch wird die Übertragung von Infektionskrankheiten verhindert.

Getränkeausschank

Vor Beginn des Ausschanks ist sicherzustellen, dass die Getränkeschankanlage nebst den Getränkeleitungen entsprechend gereinigt wurden. In unmittelbarer Nähe jeder Zapfstelle muss eine Vorrichtung für das Spülen von Schankgefäßen mit zwei Spülbecken vorhanden sein. Zum Spülen und Klarspülen der Schankgefäße darf nur Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung verwendet werden. Das Wasser in den Reinigungsbecken ist in kurzfristigen Abständen sowie durch ständigen Zulauf frischen Wassers fortlaufend zu erneuern. Kohlsäureflaschen sind gegen Umfallen zu sichern.

Preisangaben

Der Preis der angebotenen Speisen und Getränke ist gut sichtbar in ausreichender Anzahl anzubringen. Bei Getränken ist jeweils die Menge mit anzuführen.

Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Kenntlichmachung von Zusatzstoffen/Allergenkennzeichnung

Zur Herstellung von Lebensmitteln verwendete Zusatzstoffe (z. B. Herstellerangaben auf der Verpackung) sind kenntlich zu machen. So ist z.B. bei Bratwürsten, denen bei der Herstellung Phosphat zugesetzt wurde, die Angabe "mit Phosphat" notwendig. Bei der Abgabe von Fischbrötchen z.B. mit Seelachseinlage sind bei den meisten gängigen Produkten die Angaben Lachserersatz, "mit Farbstoff", "mit Konservierungsstoff" usw. erforderlich.

Bei Steaks, die nicht vom Rind stammen, ist die Angabe der Tierart erforderlich, z.B. Schweinesteak oder Schweinekammsteak.

Es muss eine Allergenkennzeichnung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (u.a. Lebensmittelinformationsverordnung) vorliegen.

In diesem Merkblatt wurden nur die wesentlichsten Vorschriften berücksichtigt. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Lebensmittelüberwachungsbehörde. Wir sind gerne bereit, Ihnen weitere Auskünfte zu geben.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz

30- Standes,- Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Postfach 3820, 55028 Mainz

Herr Heckmann

Telefon 06131 – 12 24 38

Telefax 06131 – 12 30 10

Email: bernd.heckmann@stadt.mainz.de



M-17: Sicherheit bei Veranstaltungen auf Flächen

Dieses Merkblatt beinhaltet Anforderungen für Messen, Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen. Bei Einhaltung der aufgeführten Anforderungen kann in der Regel auf eine Brandsicherheitswache verzichtet werden, sollten einzelne Anforderungen nicht erfüllt werden können, so ist durch die Brandschutzdienststelle zu beurteilen, ob sich weitere brandschutztechnische Anforderungen ergeben.

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenfassung von wesentlichen Inhalten einschlägiger gesetzlicher Vorschriften und Regelungen, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Schutzziele

Neben dem Schutzziel „Sicherheit und Unversehrtheit der Besucher“ muss bei innerstädtischen Veranstaltungen zusätzlich der Schutz der Nachbarschaft gewährleistet werden. Bestehende Rettungswege und Feuerwehrezufahrten müssen auch während einer Veranstaltung freigehalten werden.

Brände von Ständen und Buden im Veranstaltungsbereich müssen vermieden werden. Einer Brandausbreitung ist vorzubeugen, wirksame Löschmaßnahmen müssen eingeleitet werden können.

Die geordnete Räumung bzw. Evakuierung sowohl der Besucher, der Anwohner als auch unbeteiligter Dritter ist zu gewährleisten. Es gelten die allgemeinen Regeln der Veranstaltungssicherheit, wie z.B. die Vermeidung hoher Personendichten.

2. Anzeige, Antragstellung und Genehmigung

Veranstaltungen sind bei der Stadtverwaltung Mainz, Amt 30 - Rechts- und Ordnungsamt, anzuzeigen. Hierzu ist das Antragsformular für Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Mainz mit allen erforderlichen Unterlagen und Informationen einzureichen. Die Frist zum Einreichen vor der Veranstaltung beträgt:

- Bei kleinen Veranstaltungen (< 5.000 Besuchende): rechtzeitig
- Bei mittleren Veranstaltungen (> 5.000 Besuchende): 3 Monate vor der Veranstaltung
- Bei Großveranstaltungen (> 15.000 Besuchende zeitgleich o. gesamt > 30.000 Besuchende): 6 Monate vor der Veranstaltung

Das Amt 30 koordiniert das Genehmigungsverfahren und beteiligt die anderen Stellen und Fachbehörden.



Dem Antrag sind maßstabsgerechte Lagepläne in digitaler Form (PDF) vorzulegen, diese müssen die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Grafische Darstellung der gesamten Veranstaltungsfläche (inkl. aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen) in Format DIN A 3 in einem geeigneten, übersichtlichen Maßstab mit eindeutiger Beschriftung und nur für die Feuerwehr relevanten Inhalten. Dazu gehören:
 - Feuerwehr- und Rettungszufahrten/-zugänge inkl. aller Besonderheiten wie Durchfahrtshöhen und -breiten, Pfosten, Schranken, Tore, Öffnungsmöglichkeiten, etc.
 - Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst (roter Pfeile)
 - Flucht- und Rettungswege (grüne Pfeile / Piktogramme)
 - Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden (inkl. Dachflächen, Vordächer, Klappen, Vorzelte)
 - alle Gefahrenpunkte (Feuergefahr, Gas, Strom, etc.)
 - Behandlungsplätze/Unfallhilfsstellen des Sanitätsdienstes
 - definierte Feuerwehr Aufstell- und Bewegungsflächen
 - alle für die Feuerwehr nutzbaren Hydranten
- Alle Aufbauten erhalten eine Sektoren-Standnummer. Diese Nummer wird in A4 großem Format möglichst wegen Wetterschutz eingeschweißt und in einer Höhe von ca. 2m am Stand vom Standbetreiber befestigt. Es ist darauf zu achten, dass diese auch bei geschlossenem Stand noch lesbar ist. Die Stand Nr. werden vom Veranstalter ausgegeben, hierzu werden im Vorfeld genaue Angaben des Betreibers über das Gefahrenpotential im Stand benötigt. Der Veranstalter erhält vom Amt 30 weitere Informationen zur Erstellung der Standnummer.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor und während der Veranstaltung durch die zuständige Behörde überprüft. Hierzu werden Termine zur Abnahme des Veranstaltungsgeländes vorgegeben (POG §26 (4), (6)) an denen alle Städebetreiber an ihren Aufbauten anwesend sein müssen. Besteht keine Anwesenheit am Abnahmetermin durch den Standbetreiber kann die Teilnahme an der Veranstaltung durch das Ordnungsamt untersagt werden.



3. Sicherheitskonzept

Gemäß § 26 POG ist bei Großveranstaltungen durch den Veranstalter ein Sicherheitskonzept nach Vorgaben des Muster-Sicherheitskonzeptes Rheinland-Pfalz zu erstellen. Bei kleinen und mittleren Veranstaltungen kann ein Sicherheitskonzept gefordert werden, wenn es nach der Art der Veranstaltung erforderlich scheint.

Bei allen anderen Veranstaltungen können je nach Erfordernis, neben dem notwendigen Lageplan, zusätzliche Informationen zur Veranstaltung vom Veranstalter angefordert werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Beschreibung der Veranstaltung (Veranstaltungskonzept)
- Gefährdungs- und Risikoanalyse
- Beschreibung präventiver Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Räumungskonzept/ Verkehrskonzept
- Ordnungsdienstkonzept
- Erreichbarkeitslisten

Mit dem Sicherheitskonzept sind einzureichen:

- Übersichtspläne für Einsatzunterlagen
 - Grafische Darstellung der gesamten Veranstaltungsfläche (inkl. aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen) in Format DIN A 3 in einem geeigneten, übersichtlichen Maßstab mit eindeutiger Beschriftung und nur für die Feuerwehr relevanten Inhalten
 - Ggf. grafische Darstellung von Sektoren (inkl. aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen) in Format DIN A 3 in einem geeigneten, übersichtlichen Maßstab mit eindeutiger Beschriftung und nur für die Feuerwehr relevanten Inhalten. Dazu gehören:
 - Hauptzufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst (roter Pfeile)
 - Flucht- und Rettungswege (grüne Pfeile / Piktogramme)
- Detailpläne für Einsatzunterlagen
 - Grafische Darstellung aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen) in Format DIN A 3 in einem geeigneten, übersichtlichen Maßstab mit eindeutiger Beschriftung und nur für die Feuerwehr relevanten Inhalten. Dazu gehören:
 - Feuerwehr- und Rettungszufahrten/-zugänge inkl. aller Besonderheiten wie Durchfahrtshöhen und - breiten, Pfosten, Schranken, Tore, Öffnungsmöglichkeiten, etc.

- Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst (roter Pfeile)
- Flucht- und Rettungswege (grüne Pfeile / Piktogramme)
- Alle Aufbauten erhalten eine Sektoren- Standnummer.
- alle Gefahrenpunkte (Feuergefahr, Gas, Strom, etc.)
- ggf. weitere Punkte nach Sicherheitskonzept oder nach Aufforderung durch die Feuerwehr/Ordnungsbehörde

4. Freihaltung von Zufahrten und Zugängen, Kennzeichnung

Die im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehruzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sowie Flucht- und Rettungswege sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.



Abbildung 1: Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrt

5. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine mindestens 3,50 Meter geradlinige breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die lichte Durchfahrtshöhe muss für Feuerwehrfahrzeuge mindestens 3,50 Meter betragen. Ein- und Anbauten wie aufgeklappte Vordächer, Vorzelte, Fahnen, Beleuchtungen, Markisen, Auslagen, Tische, Bänke und Sonnenschirme dürfen die erforderliche Durchfahrtsbreite und -höhe nicht einschränken.

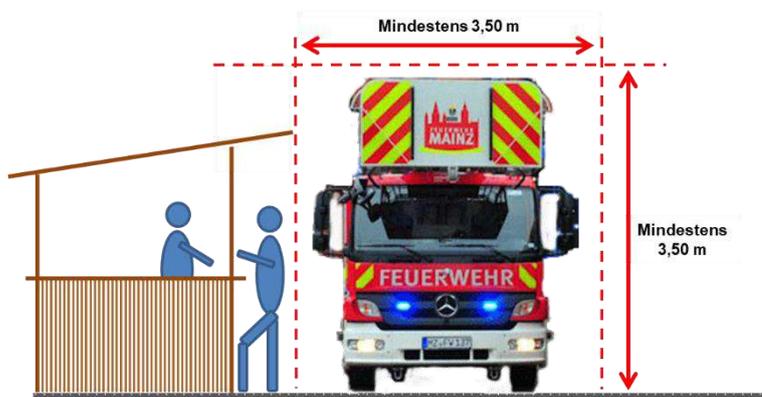


Abbildung 2: Mindestdurchfahrtshöhe und -breite

In Kurven-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind die erforderlichen Mindestfahrbahnbreite und Kurvenradien zu berücksichtigen. Näheres benennt das Merkblatt M-02 „Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Mainz“.

6. Flucht- und Rettungswege

Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehrezufahrt oder -durchfahrt verläuft, ist ein mindestens 2 m breiter Hauptgang vorzusehen. Die Mindestwegbreite ist dem zu erwartenden Personenstrom anzupassen, Engstellen müssen vermieden werden.

Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten o.ä. Einrichtungen (z.B. fliegende Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typengenehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung der jeweiligen Sonderbauvorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) zu berücksichtigen.

Aus allen Aufenthaltsbereichen sind grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind – gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden.

7. Feuerlöscher

Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge, u.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden die erforderliche Anzahl geeigneter Feuerlöscher gemäß Arbeitsstättenregel ASR A2.2 in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und jederzeit zugänglich vorhalten.

Wird mit Fritteusen/ Frittierereinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Öl/Fett umgegangen, ist ein geeigneter Fettbrandlöscher der Brandklasse „F“ im betroffenen Stand.

Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen ist ein geeigneter Feuerlöscher der Brandklasse „C“ gemäß ASR A2.2 bereitzustellen.

Mitarbeiter sind in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen. Ggf. sind Hinweisschilder nach ASR 1.3 anzubringen.



Abbildung 2:
Hinweisschild nach
ASR 1.3



8. Betrieb von Fritteusen / Back- und Kocheinrichtungen

Fritteusen, Frittierleinrichtungen oder ähnliche Back- und Kocheinrichtungen mit Öl- oder flüssigem Fett müssen standsicher aufgebaut werden. Der Betrieb im Bereich von Laufwegen ist nicht zulässig, eine Gefährdung von Besuchern und Mitarbeitern durch Umkippen ist auszuschließen.

Der Standort muss wettergeschützt sein, Regen darf nicht in die Fritteuse gelangen. Brennbar Materialien und entzündliche Stoffe im Stand sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Im Bereich der Fritteuse dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden. Der Betrieb im Bereich von brennbaren Zeltplanen/ Dekorationen ist unzulässig.

9. Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten / Feuerstätten

Die Verwendung von Gasheizgeräten und Gasheizstrahlern innerhalb von Ständen, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge, u.ä. ist grundsätzlich nicht zulässig. Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

Es sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können.

Auf eine ausreichende Belüftung/ Frischluftzufuhr der Stände und Aufstellräume ist zu achten.

10. Sicherheitsabstände zu Gebäuden/ feuergefährliche Arbeiten

Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge u.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen von angrenzenden Gebäuden und untereinander (Vorgabe aus dem Mustersicherheitskonzept Punkt 9), einen Abstand von mindestens 2,50 Meter aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht und nicht überbaut sein (Vordächer, Balkone, o.ä.).



Zu den feuergefährlichen Arbeiten zählen, z.B.:

- Betrieb einer Fritteuse, einer Frittierereinrichtung
- Betrieb von Brat-/ Koch- oder Wärmegeräten
- Kochen/Backen/Grillen auf offener (Gas-)Flamme
- Umgang mit offener (Gas-)Flamme (Bunsenbrenner, Fackeln, o.ä.)
- Umgang mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen
- Betrieb offener Feuerstellen
- Umgang mit Pyrotechnik
- Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keinen Bedenken bestehen. Hierzu bedarf es einer Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle.

Durch den Veranstalter ist stets der aktuelle Graslandfeuerindex (Stufe 1 – 5) für das Stadtgebiet Mainz zu prüfen. Liegt der Graslandfeuerindex bei einer Stufe 4, so müssen begrünte Freiflächen, auf welchen Stände, Buden, Zelte etc. mit Nutzung feuergefährlicher Arbeiten stehen, bewässert werden. Beträgt der Graslandfeuerindex die Stufe 5, so ist der Betrieb von derartigen Nutzungen mit feuergefährlichen Arbeiten auf begrünten Freiflächen verboten und einzustellen.

11. Brandschutzschneisen

Bei aneinander gereihten Buden, Zelten, Ständen und Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzschneisen von mind. 5 Meter Breite vorzusehen und freizuhalten.

12. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungs-, Flucht- und Laufwegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit geeigneten Kabelbrücken o.ä. abzudecken.

Anzahl und Anordnung von Kabeln, Schläuchen und ähnlichen Leitungen, welche oberhalb von notwendigen Feuerwehr- und Aufstellflächen angebracht werden sollen, sind frühzeitig im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

13. Brandlasten

Die Brandlast an den einzelnen Ständen ist durch die Verwendung von mindestens schwerentflammbarer Materialien und Dekorationen nach DIN 4102 (B 1) bzw. DIN EN 13501 und die Beschränkung von Lagermengen zu reduzieren. Dekorationen sind auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein.

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeiten gelagert werden. Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen.

14. Freihaltung von Löschwassereinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) für die Feuerwehr sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Standrohre zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten sind im Verlauf von Laufwegen durch geeignete Absperurmaßnahmen abzusichern. Die notwendige Fluchtwegbreite darf nicht eingeschränkt werden.



Abbildung 3: links. Unterflurhydrant, rechts Überflurhydrant

15. Notstromversorgung/ Sicherheitsbeleuchtung/ Durchsagemöglichkeit

Sofern erforderlich ist eine Notstromversorgung oder netzunabhängige Notbeleuchtung zur Ausleuchtung von Flucht- und Rettungswegen bei einem Stromausfall oder einem technischem Defekt sowie eine geeignete netzunabhängige Durchsagemöglichkeit betriebsbereit vorzuhalten.

16. Pyrotechnik

Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten aller Art, Feuerwerke sowie die Verwendung von offenem Feuer für zirkensische Darbietungen (z.B. Feuerspucker, Feuershows, usw.) ist rechtzeitig beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Mainz anzuzeigen. Näheres ist im Merkblatt **M-16: Umgang mit Pyrotechnik** geregelt.



17. Wetterlage

Der Veranstalter hat sich über die zu erwartende Wetterlage und Wetterrisiken am Veranstaltungstag zu informieren.

Insbesondere sind folgende präventive Maßnahmen durchzuführen:

- Einholung von Informationen über die Wettersituation am Veranstaltungstag (z.B. Hitze, Wind, Regen, Unwetterrisiko),
- Informationsgewinnung am Veranstaltungstag (z.B. durch Nutzung automatisierter Wetterwarnungen und kontinuierlicher Wetterbeobachtung),
- Planung wetterabhängiger Maßnahmen, wie z.B. Rückbau und Sicherung von windanfälligen Aufbauten, Einstellung von Bühnenprogramm und Ausschank,
- Informationsmöglichkeiten der Besucher (Durchsagemöglichkeiten),
- Planung einer koordinierten Räumung des Veranstaltungsgeländes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege von ÖPNV und Individualverkehr

18. Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst

Nach § 33 LBKG kann bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder einer sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, vom Veranstalter verlangt werden, dass eine Brandsicherheitswache und/oder eine Sanitätswache eingerichtet wird. Der Veranstalter trägt die Kosten.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden. Dies können sein:

- Regelmäßige Kontrolle durch beauftragte Einsatzbeamte der Feuerwehr
- Entsendung eines Verbindungsbeamten
- Brandsicherheitswache auf dem Veranstaltungsgelände
- Stationierung von Lösch- und Rettungsgeräten inklusive Mannschaft
- Art und Umfang der Brandsicherheitswache werden durch die Brandschutzdienststelle bestimmt.

Die Vorgabe, in welchem Umfang ein Sanitätsdienst während der Veranstaltung vor Ort sein muss, wird ebenfalls von der Brandschutzdienststelle – ggf. nach interner Rücksprache mit einem Leitenden Notarzt – getroffen.



19. Anwesenheit des Veranstalters

Während der Veranstaltung muss der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter bzw. die beauftragte Person ist für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanter Maßnahmen und für die sofortige Beseitigung von Sicherheitsmängeln verantwortlich.

20. Überwachung

Die zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Mainz sind berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Stand- und Sicherheitspersonal ist darüber zu unterrichten.

Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

Feuerwehr Mainz

Kontakt: Sachgebiet 37.0303 – Einsatz- und Katastrophenschutzplanung
Feuerwache 2
Kaiser-Karl-Ring 38, 55118 Mainz
oder
Postfach 3820, 55028 Mainz

Telefon: 06131 12-4530
Fax: 06131 12-4502
E-Mail: Allgemein: einsatzvorbereitung.feuerwehr@stadt.mainz.de

 Landeshauptstadt Mainz 37- Feuerwehr	Merkblatt	Stand: 09/2016
	Sicherheit bei Veranstaltungen auf Flächen	

Dieses Merkblatt beinhaltet grundsätzliche Anforderungen für Messen, Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen, welche bei der jeweiligen Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen sind.

Werden diese Anforderungen bei der Veranstaltung eingehalten, ist in der Regel die Einrichtung einer Brandsicherheitswache nicht erforderlich. Können diese Anforderungen nicht eingehalten werden, ist eine Einzelfallprüfung und -beurteilung durch die Feuerwehr Mainz erforderlich. Hierbei können sich weitere, der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung angepasste brandschutztechnische Anforderungen ergeben.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn und ggf. während der Veranstaltung durch die örtliche Ordnungsbehörde und / oder durch die Feuerwehr Mainz, die Bauaufsichtsbehörde, die Berufsgenossenschaft und die Gewerbeaufsicht überprüft.

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenfassung von wesentlichen Inhalten einschlägiger gesetzlicher Vorschriften und Regelungen, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieses Merkblatt dient der sicheren Durchführung von Veranstaltungen auf Flächen.

1. Schutzziele

Neben dem Schutzziel „Sicherheit und Unversehrtheit der Besucher“ muss bei innerstädtischen Veranstaltungen zusätzlich der Schutz der Nachbarschaft gewährleistet werden. Bestehende Rettungs-/ Flucht- und Angriffswege müssen auch während einer Veranstaltung sichergestellt sein und bleiben, um die Rettungsmöglichkeiten der betroffenen Personen und die gesetzlichen Hilfsfristen sicherstellen zu können.

Brände von Ständen und Buden im Veranstaltungsbereich müssen vermieden werden. Einer Brandausbreitung ist vorzubeugen, wirksame Löschmaßnahmen müssen eingeleitet werden können.

Die geordnete Räumung bzw. Evakuierung sowohl der Besucher, der Anwohner als auch unbeteiligter Dritter ist zu gewährleisten. Es gelten die allgemeinen Regeln der Veranstaltungssicherheit, wie z.B. die Vermeidung hoher Personendichten.

2. Anzeige und Genehmigung, Antragsstellung

Veranstaltungen sind bei der Stadtverwaltung Mainz, 30- Rechts- und Ordnungsamt, anzuzeigen. Hierzu ist das Antragsformular für Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Mainz mit allen erforderlichen Unterlagen und Informationen i.d.R. 8 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Das Ordnungsamt koordiniert das Genehmigungsverfahren und beteiligt die anderen Stellen und Fachbehörden.

3. Lageplan

Es ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Grafische Darstellung der Veranstaltungsfläche (inkl. aller Veranstaltungsbereiche und Sonderflächen)
- Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden (inkl. Dachflächen, Vordächer, Klappen, Vorzelte)
- Alle Aufbauten, Bühnen, Zäune, Absperrungen und sonstige Einbauten
- Schutzstreifen (Feuergassen)
- Benennung der Geschäfte/Buden/Stände mit Namen oder Nummern (bei Verwendung von Nummern ist eine erklärende Legende beizufügen)
- Flucht- und Rettungswege
- Hauptzufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst (grüner Pfeil)
- Feuerwehr- und Rettungszufahrten/-zugänge inkl. aller Besonderheiten wie Durchfahrtshöhen und -breiten, Pfosten, Schranken, Tore, Öffnungsmöglichkeiten, etc.)
- Behandlungsplätze/Unfallhilfsstellen des Sanitätsdienstes
- alle Gefahrenpunkte (Feuergefahr, Gas, Strom, etc.)
- ggf. definierte Feuerwehr Aufstell- und Bewegungsflächen
- ggf. alle für die Feuerwehr nutzbaren Hydranten
- ggf. weitere Punkte nach Sicherheitskonzept oder nach Aufforderung durch die Feuerwehr/Ordnungsbehörde

Der von der Landeshauptstadt Mainz genehmigte Lageplan ist unbedingt einzuhalten.

4. Freihaltung von Zufahrten und Zugängen, Kennzeichnung

Die im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sowie Flucht- und Rettungswege sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung von jeglichen Aufbauten freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und mit Hinweisschildern gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

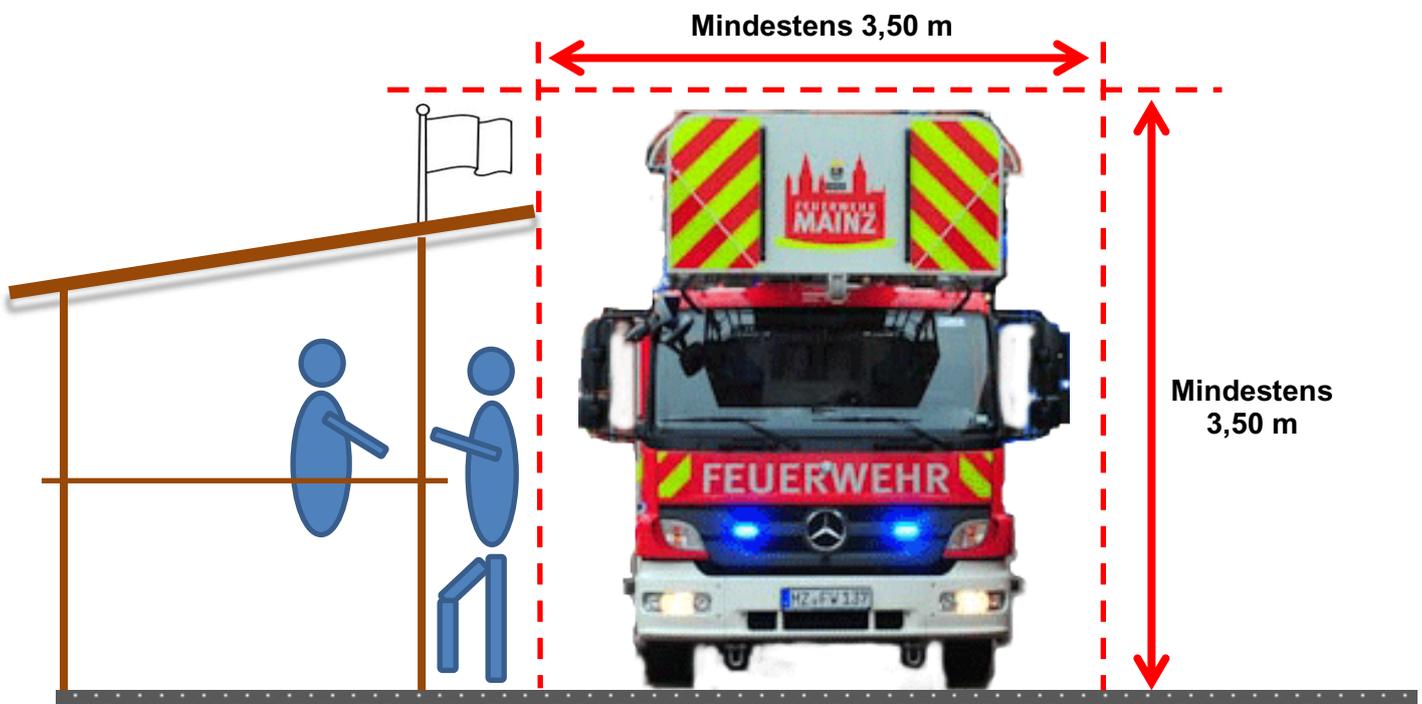


Abb. 1: Beschilderung einer Feuerwehrzufahrt

Rauchgasschächte aus unterirdischen Anlagen (Tiefgaragen, Unterführungen, u.ä.) müssen allseitig mit einem Abstand von mind. 1 Meter freigehalten werden. Die uneingeschränkte Zugänglichkeit ist zu gewährleisten. Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume) sind in voller Breite freizuhalten.

5. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine mindestens 3,50 Meter geradlinige breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die lichte Durchfahrtshöhe muss für Feuerwehrfahrzeuge mindestens 3,50 Meter betragen. In Kurven-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind die erforderlichen Mindestfahrbahnbreite (mind. 5,0 m) und Kurvenradien zu berücksichtigen. Notwendige Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr und Anleiterbereiche von Gebäuden sind freizuhalten. Der Abstand zwischen den erforderlichen Durchfahrten bzw. Aufstellflächen und angrenzenden Gebäuden darf maximal 9 m, bei Höhen der anleiterbaren Stellen von mehr als 18 m, höchstens 6 m betragen.



Durchfahrtsbereich frei von allen Ein- und Aufbauten!

Abb. 2: Mindestdurchfahrtshöhe und -breite

Ein- und Anbauten wie beispielsweise aufgeklappte Vordächer, Vorzelte, Fahnen, Beleuchtungen, Markisen, Auslagen, Tische, Bänke und Sonnenschirme dürfen die erforderliche Durchfahrtsbreite und -höhe nicht einschränken.

6. Sicherheitskonzept

Bei Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern oder auf Verlangen der Sicherheitsbehörden bzw. wenn es die Art der Veranstaltung erfordert, ist vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

Das Einvernehmen mit den zuständigen Behörden ist herzustellen. Der Leitfaden „Sicherheitskonzepte bei Großveranstaltungen“ der Stadt Mainz ist zu beachten.

Bei allen anderen Veranstaltungen können je nach Erfordernis, neben dem notwendigen Lageplan, zusätzliche Informationen zur Veranstaltung vom Veranstalter angefordert werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Beschreibung der Veranstaltung (Veranstaltungskonzept)
- Gefährdungs- und Risikoanalyse
- Beschreibung präventiver Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Räumungskonzept/ Verkehrskonzept
- Ordnungsdienstkonzept
- Erreichbarkeitslisten

7. Flucht- und Rettungswege

- a. Innerhalb von Fest-, Ausstellungs- und Messezelten o.ä. Einrichtungen (z.B. fliegende Bauten), welche über ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Personen verfügen, sind hinsichtlich der Rettungsweglängen die Vorgaben der Typenge-nehmigung sowie die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung der jeweili-gen Sonderbauvorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung, Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) zu berücksichtigen.

Aus allen Aufenthaltsbereichen sind grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind – gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesi- cherten Bereich gekennzeichnet werden, z.B. durch Schilder und/oder Transpa- rente mit weißer Schrift auf grünem Grund (analog ASR A1.3:2013/EN ISO 7010).



Abb. 3: Beispiel für eine Rettungswegbeschilderung nach ASR A1.3:2013/EN ISO 7010

- b. Zwischen gegenüberliegenden Ständen, Buden und Zelten, bei denen in der Ver- kehrsfläche keine Feuerwehrezufahrt oder -durchfahrt verläuft, ist ein mindestens 2 m breiter Hauptgang vorzusehen. Die Mindestwegbreite ist dem zu erwartenden Personenstrom anzupassen, Engstellen müssen vermieden werden.

8. Brandschutzschneisen

Bei aneinander gereihten Buden, Zelten, Ständen und Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzschneisen von mind. 5 Meter Breite vorzusehen und freizuhalten.

9. Sicherheitsabstände zu Gebäuden/ feuergefährliche Arbeiten

- a. Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge u.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 Meter aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht und nicht überbaut sein (Vordächer, Balkone, o.ä.).

Zu den feuergefährliche Arbeiten zählen, z.B.:

- Betrieb einer Fritteuse, einer Frittiereinrichtung
- Betrieb von Brat-/ Koch- oder Wärmegeräten
- Kochen/Backen/Grillen auf offener (Gas-)Flamme
- Umgang mit offener (Gas-)Flamme (Bunsenbrenner, Fackeln, o.ä.)
- Umgang mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen
- Betrieb offener Feuerstellen
- Umgang mit Pyrotechnik

- b. Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keinen Bedenken bestehen. Hierzu bedarf es einer Zustimmung durch die Feuerwehr Mainz.

10. Betrieb von Fritteusen / Frittiereinrichtungen/ Back- und Kocheinrichtungen

Fritteusen, Frittiereinrichtungen oder ähnliche Back- und Kocheinrichtungen mit Öl- oder flüssigem Fett müssen standsicher aufgebaut werden. Der Betrieb im Bereich von Laufwegen ist nicht zulässig, eine Gefährdung von Besuchern und Mitarbeitern durch Umkippen ist auszuschließen.

Der Standort muss wettergeschützt sein, Regen darf nicht in die Fritteuse gelangen.

Brennbare Materialien und entzündliche Stoffe im Stand sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Im Bereich der Fritteuse dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden. Der Betrieb im Bereich von brennbaren Zeltplanen/ Dekorationen ist unzulässig.

Ein geeigneter Fettbrandlöscher gem. DIN EN 3 (Brandklasse „F“) ist vorzuhalten. Löschdecken sind kein geeignetes Löschmittel für Fettbrände, sie dienen in erster Linie dem Ablöschen von Personenbränden.

11. Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten / Feuerstätten

Die Verwendung von Gasheizgeräten und Gasheizstrahlern ist grundsätzlich nicht zulässig.

Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

Bei Verwendung von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können.

Auf eine ausreichende Belüftung/ Frischluftzufuhr der Stände und Aufstellräume ist zu achten.

12. Feuerlöscher

Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge, u.ä. in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden die erforderliche Anzahl geeigneter Feuerlöscher gemäß Arbeitsstättenregel ASR A2.2 in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und jederzeit zugänglich vorhalten. Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (alle 2 Jahre).

Wird mit Fritteusen/ Frittierereinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Öl/Fett umgegangen, ist ein geeigneter Fettbrandlöscher der Brandklasse „F“ im betroffenen Stand vorzuhalten (gem. DIN EN 3 mit einem Löschvermögen von mindestens 75F).

Beim Betrieb von Flüssiggasanlagen ist ein geeigneter Feuerlöscher der Brandklasse „C“ gemäß ASR A2.2 bereitzustellen.

Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Der Abstand der Feuerlöscher untereinander darf jedoch 50 m nicht überschreiten.

Mitarbeiter sind in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen. Ggf. sind Hinweisschilder nach ASR 1.3:2013/ EN ISO 7010 anzubringen.



Abb. 4: Brandschutzzeichen „Feuerlöscher“ nach ASRA1.3:2013/EN ISO 7010

13. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungs-, Flucht- und Laufwegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit geeigneten Kabelbrücken (z.B. Yellow Jackets) oder vergleichbaren sicheren Vorrichtungen sichtbar abzudecken.

Sofern Leitungen über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrts- höhe von mind. 3,50 Meter einzuhalten. Im Verlauf von Fahrwegen sind überfahrbare Kabelbrücken zu verwenden.



Abb. 5: Beispiel für eine überfahrbare Kabelbrücke (Quelle: www.moravia.de)

Standrohre zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten sind im Verlauf von Laufwegen durch geeignete Abspermaßnahmen abzusichern. Die notwendige Fluchtwegbreite darf nicht eingeschränkt werden.



Abb. 6: Beispiel für eine geeignete Absperrvorrichtung (Quelle: www.wemas.de)

Anzahl und Anordnung von Kabeln, Schläuchen und ähnlichen Leitungen, welche oberhalb von notwendigen Feuerwehr- und Aufstellflächen angebracht werden sollen, sind frühzeitig im Einvernehmen mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen.

14. Freihaltung von Löschwassereinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.



Abb. 7: Unterflurhydrant



Abb. 8: Überflurhydrant

15. Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den jeweils gültigen Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

- a. Die Verbrauchseinrichtungen und Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Flüssiggasanlagen müssen für die am Aufstellungsort gegebenen Bedingungen geeignet sein und bestehen in der Regel aus:
 - Versorgungsanlage (z.B. Flüssiggasflasche),
 - Zweistufiges Druckregelgerät mit Überdrucksicherheitseinrichtung,
 - bzw. Druckregelgerät mit Sicherheitsabsperrventil u. Sicherheitsabblaseventil,
 - Leitungen (Rohr-, Schlauchleitungen), ggf. Schlauchbruchsicherung,
 - Verbrauchseinrichtung (Gasgerät) mit CE-Zeichen oder DVGW-Zulassung.



Abb. 9: Flüssiggasanlage mit Versorgungsanlage und Verbrauchsanlage

- b. Gasgeräte dürfen nur mit Flüssiggas aus der Gasphase betrieben werden. Die Gasentnahme darf nur aus aufrecht stehenden Flüssiggasflaschen erfolgen.
- c. Flüssiggasanlagen dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden. Sie dürfen nicht öffentlich zugänglich sein und müssen gegen unbefugten Zugriff gesichert sein. Die Flaschen sind gegen Umfallen zu sichern.
- d. Schlauchleitungen dürfen grundsätzlich nicht länger als 0,4 m sein. Sofern Schlauchbruchsicherungen verwendet werden, dürfen auch längere Schlauchleitungen verwendet werden. Zulässige Druckklassen sind zu beachten.
- e. Die Schutzbereiche bei der Aufstellung von Flüssiggasflaschen im Freien sind einzuhalten. Innerhalb der Schutzbereiche dürfen keine Zündquellen oder brennbare Stoffe sowie tiefer gelegene Bereiche (wie z.B. Kelleröffnungen und Kanaleinläufe) vorhanden sein.

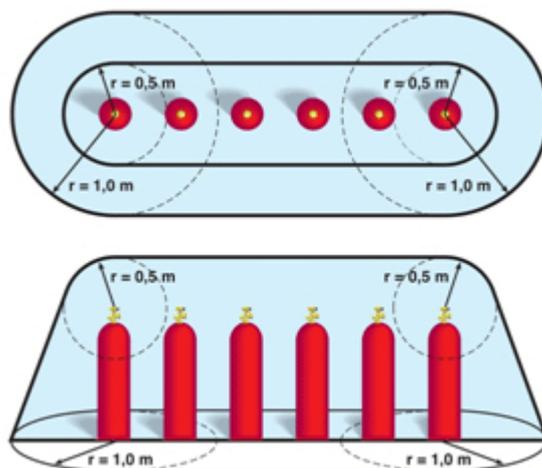


Abb. 10: Schutzbereiche für Einzelflaschen (> 14 kg) und Mehrflaschenanlagen im Freien (Quelle: [BGN](#), ASI 8.04)

- f. Flüssiggasanlagen sind entsprechend der Entnahmelleistung zu dimensionieren.
- g. Mitarbeiter sind zu unterweisen, nach einem Flaschenwechsel ist eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen.



Abb. 11: Schlauchbruchsicherung (Quelle: Fa. GOK, www.gok-online.de)



Abb. 12: Zweistufiges Druckregelgerät für den Gewerbebereich mit Überdrucksicherheits-einrichtung, Sichtanzeige und integrierter Schlauchbruchsicherung (Quelle: Fa. GOK, www.gok-online.de)

h. Wiederkehrende Prüfungen:

Flüssiggasanlagen sind wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. Ortsveränderliche Anlagen, Anlagen in fliegenden Bauten sowie in Fahrzeugen unterliegen einer zweijährigen Prüffrist. Die Prüfungen sind in Prüfbescheinigungen gemäß DGUV-Grundsatz 310-003/310-005 (bisher BGG 935/937) zu dokumentieren.

i. Austauschfristen

Anlagenteile sind nach spätestens 8 Jahren auszutauschen (Schläuche, Druckregler, Schlauchbruchsicherungen, Absperrvorrichtungen).

j. Allgemeine Hinweise:

Die Bestimmungen der folgenden Vorschriften und Regelungen sind zu beachten:

- BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung
- DGUV Vorschrift 79 - Verwendung von Flüssiggas
- TRBS 1201- Prüfungen von Arbeitsmitteln
- TRBS 3145/TRGS 725 – Bereithalten, Entleeren von Druckgasbehältern

- TRGS 510 - Lagerung von Druckgasbehältern
- DGUV 210-001 – Sichere Beförderung von Flüssiggasflaschen
- ASI 8.04 - Sichere Verwendung v. Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten, Betrieben
- DGUV 310-005/-003 Prüfbescheinigung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen

16. Maximal zulässige Flüssiggasmengen / Sicherheitsanforderungen:

a. Gasflaschen in Arbeitsräumen, z.B. Stände, Zelte:

- **max. Anzahl: 2 x 14 kg oder 1 x 33 kg** pro 500 m³ Raumvolumen
- Flaschen ausreichend gesichert
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C
- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittierereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher
- ausreichende Belüftung vorhanden
- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden

Bei Bedarf von mehr Flüssiggasflaschen sind diese außerhalb der Arbeitsräume aufzustellen, z.B. im Freien in verschließbaren Flaschenschränken.

b. Gasflaschen in Fahrzeugen, in Anhängerfahrzeugen, unter Fahrzeugen, wenn Flaschen in nur von außen zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht sind:

- **max. Anzahl: 4 x 14 kg oder 2 x 33 kg**
- Flaschen ausreichend gesichert, nicht öffentlich zugänglich
- Kästen, Schränke mit ausreichender Feuerwiderstandsfähigkeit und dicht zum Fahrzeuginnenraum
- Kästen, Schränke ausreichend belüftet
- keine Zündquellen vorhanden
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C
- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittierereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher
- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden
- gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert (Schränk von außen verschlossen)
- Betrieb unzulässig im Bereich von Rettungswegen
- Kennzeichnung des Gasschranks

c. Gasflaschen in Fahrzeugen, in Anhängerfahrzeugen, unter Fahrzeugen, wenn Flaschen in auch von innen zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht sind:

- **max. Anzahl: 1 x 14 kg und max. eine Ersatzflasche bis 14 kg**
- Flaschen ausreichend gesichert
- Kästen, Schränke mit ausreichender Feuerwiderstandsfähigkeit
- Kästen, Schränke ausreichend belüftet
- keine Zündquellen vorhanden
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C
- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittierereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher

- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden
- Betrieb unzulässig im Bereich von Rettungswegen
- Kennzeichnung des Gasschranks

d. Gasflaschen in externen Flaschenschränken:

- max. Anzahl: 8 Flaschen zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen
- Flaschen ausreichend gesichert, standsicher gelagert
- Flaschenschrank aus nicht brennbarem Material (z.B. Stahlblech)
- ausreichend belüftet
- Schutzzone eingehalten
- keine Zündquellen vorhanden (z.B. Heizlüfter), Schutzbereich eingehalten
- gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert (Schrank von außen verschlossen), nicht öffentlich zugänglich
- gegen zu hohe Erwärmung ($> 40^{\circ}\text{C}$) geschützt
- Feuerlöscher, PG 6, Brandklasse A, B und C
- bei Betrieb einer Fritteuse/Frittierereinrichtung, o.ä. zusätzlich Fettbrandlöscher
- Prüfbescheinigung der Gasanlage vorhanden
- Betriebsanweisung vorhanden
- Betrieb unzulässig im Bereich von Rettungswegen
- Kennzeichnung des Gasschranks

17. Brandlasten

Die Brandlast an den einzelnen Ständen ist durch die Verwendung zumindest schwerentflammbarer Materialien und Dekorationen nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501 und die Beschränkung von Lagermengen zu reduzieren. Dekorationen sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein.

18. Standsicherheit der Aufbauten

Sämtliche Aufbauten auf dem Veranstaltungsgelände sind nach den geltenden Regeln der Technik und den Unfallverhütungs- bzw. Bauvorschriften aufzubauen und zu betreiben. Eine Gefährdung durch Auf- oder Einbauten (z.B. Stände, Zelte, Bühnen, Absperrungen, Veranstaltungstechnik, o.ä.) ist auszuschließen. Die Standsicherheit ist ggf. nachzuweisen (Statiker/ Baubuch).

Windanfällige Aufbauten sind zu beschweren, zu verankern oder auf andere geeignete Weise zu sichern. Bauzäune und Absperrungen dürfen ausschließlich mit winddurchlässigem Material bespannt werden (z.B. Sichtschutz, Notausgangsbanner, usw.). Bei längeren Reihen aus mehreren Bauzäunen sind in regelmäßigen Abständen Sturm-dreiecke vorzusehen.

19. Lagerung / Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nur während der täglichen Öffnungszeit gelagert werden. Durch den Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer, regelmäßige Entleerung, etc.).

20. Wassergefährdende Stoffe

Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl oder Diesel) ist mit der zuständigen unteren Wasserbehörde, vor der Inbetriebnahme abzustimmen, ob der Anlagenbetrieb den wasserrechtlichen Vorschriften entspricht.

21. Elektrische Einrichtungen

Elektrische Anlagen, Elektroeinrichtungen, Elektrogeräte und zeitlich befristete elektrische Anschlüsse sind gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN VDE Normen, den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TBA/TBH) zu betreiben, zu errichten und zu prüfen.

22. Notstromversorgung/ Sicherheitsbeleuchtung/ Durchsagemöglichkeit

Sofern erforderlich ist eine Notstromversorgung oder netzunabhängige Notbeleuchtung zur Ausleuchtung von Flucht- und Rettungswegen bei einem Stromausfall oder einem technischem Defekt sowie eine geeignete netzunabhängige Durchsagemöglichkeit betriebsbereit vorzuhalten.

23. Pyrotechnik

Der Einsatz von pyrotechnischen Effekten aller Art, Feuerwerke sowie die Verwendung von offenem Feuer für zirkensische Darbietungen (z.B. Feuerspucker, Feuershows, usw.) ist rechtzeitig beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Mainz anzuzeigen.

24. Wetterlage

Der Veranstalter hat sich über die zu erwartende Wetterlage und Wetterrisiken am Veranstaltungstag zu informieren.

Insbesondere sind folgende präventive Maßnahmen durchzuführen:

- Einholung von Informationen über die Wettersituation am Veranstaltungstag (z.B. Hitze, Wind, Regen, Unwetterrisiko),
- Informationsgewinnung am Veranstaltungstag (z.B. durch Nutzung automatisierter Wetterwarnungen und kontinuierlicher Wetterbeobachtung),
- Planung wetterabhängiger Maßnahmen, wie z.B. Rückbau und Sicherung von windanfälligen Aufbauten, Einstellung von Bühnenprogramm und Ausschank,
- Informationsmöglichkeiten der Besucher (Durchsagemöglichkeiten),
- Planung einer koordinierten Räumung des Veranstaltungsgeländes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege von ÖPNV und Individualverkehr.

25. Sicherheitswache

Nach § 33 des LBKG kann bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, vom Veranstalter verlangt werden, dass eine Brandsicherheitswache und/oder eine Sanitätswache (Sicherheitswache) eingerichtet wird. Der Veranstalter trägt die Kosten.

a. Brandsicherheitswachdienst

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung können zusätzliche Maßnahmen der Feuerwehr notwendig werden. Dies können sein:

- Regelmäßige Kontrolle durch beauftragte Einsatzbeamte der Feuerwehr
- Entsendung eines Verbindungsbeamten
- Brandsicherheitswache auf dem Veranstaltungsgelände
- Stationierung von Lösch- und Rettungsgeräten inklusive Mannschaft

Art und Umfang der Brandsicherheitswache werden von der Feuerwehr Mainz bestimmt.

b. Sanitätsdienst

Die Vorgabe, in welchem Umfang ein Sanitätsdienst während der Veranstaltung vor Ort sein muss, wird von der Feuerwehr Mainz, Abt. Bevölkerungsschutz – ggf. nach interner Rücksprache mit einem Leitenden Notarzt – getroffen.

26. Anwesenheit des Veranstalters

Während der Veranstaltung muss der Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter bzw. die beauftragte Person ist für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanter Maßnahmen und für die sofortige Beseitigung von Sicherheitsmängeln verantwortlich.

27. Überwachung

Die zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Mainz sind berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Stand- und Sicherheitspersonal ist darüber zu unterrichten.

Ihre Feuerwehr Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

Herausgeber:

Landeshauptstadt Mainz
37- Feuerwehr | Sachgebiet Einsatzvorbereitung
Jakob-Leischner-Str. 11 | 55128 Mainz

Ansprechpartner:

René Adler
Rufnummer: 06131/ 12 - 45 31 oder über Leitstelle: 12 – 45 80
Mail: einsatzvorbereitung.feuerwehr@stadt.mainz.de

Zur Ausführung der §§ 7 und 15 LBauO wird hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr im **Stadtgebiet Mainz**, auf Grundlage der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom 15.08.2000, folgendes bestimmt. Der Inhalt dieses Merkblattes ist verbindlich umzusetzen.

1 Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer **Achslast bis zu 120 kN** und einem **zulässigen Gesamtgewicht bis zu 180 kN** befahren werden können.

Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf Anlage 1.1/1 zu DIN 1055 Blatt 3 der Liste der technischen Baubestimmungen verwiesen mit der Änderung, dass die Brückenklasse 16/16 nicht ausreichend ist, sondern eine Auslegung der Decken auf eine Belastung mit einem Einzelfahrzeug von 180 kN und einer Achslast von 120 kN erfolgen muss.

2 Zu- oder Durchgänge

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszuführen. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

3 Zu- oder Durchfahrten

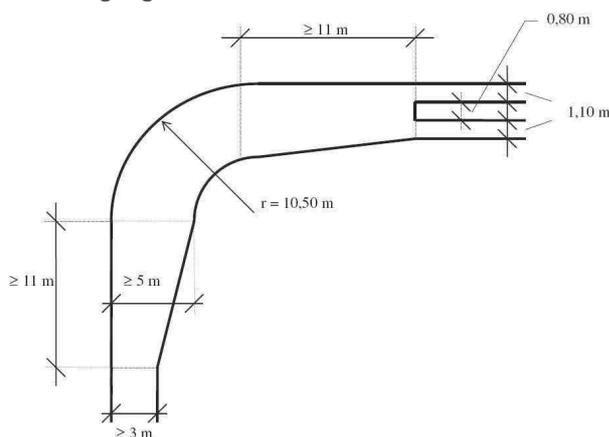
Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

Hinweis zu § 7 (2) Satz 3 LBauO und Abschnitt 3 Satz 4 der Richtlinie:

Aus Gründen des Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn in Wänden von Durchfahrten Öffnungen zu notwendigen Treppenträumen und notwendigen Flure sowie kleinflächige Öffnungen, soweit sie zur Belichtung und Belüftung angrenzender Räume erforderlich sind, zugelassen werden.

3.1 Kurven in Zu- oder Durchfahrten (Tabelle, Bild 1)

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der folgenden Tabelle den Außenradien zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.



Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
12 bis 15	4,5
15 bis 20	4,0
20 bis 40	3,5
40 bis 70	3,2
über 70	3,0

Tabelle

3.2 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- und Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Abschnitte 3.1 und 5) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

3.3 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszugründen.

3.4 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Abschnitt 3.3 dürfen keine Stufen sein.

3.5 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- und Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können (Verschlusseinrichtungen gemäß DIN 14925, ansonsten Vorrichtungen nicht dicker als 5 mm).

4 Aufstellflächen auf dem Grundstück

Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen (i. d. R. Fenster nach § 37 (2) LBauO) von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können; sie sind zudem ausreichend zu befestigen (zulässige Bodenpressung mindestens 800 kN/m²).

4.1 Aufstellflächen entlang von Außenwänden (Bild 2)

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der dem Gebäude abgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Höhen der anleiterbaren Stellen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

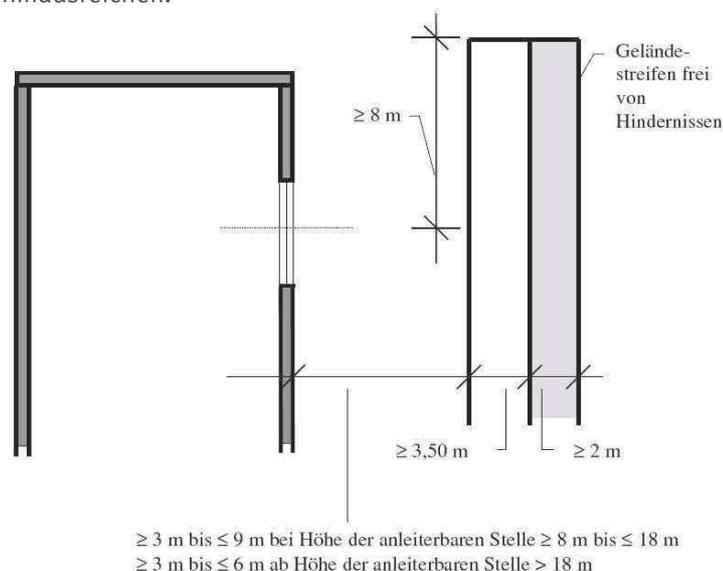


Bild 2

4.2 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden (Bild 3)

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellfläche muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei Höhen der anleiterbaren Stellen von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.

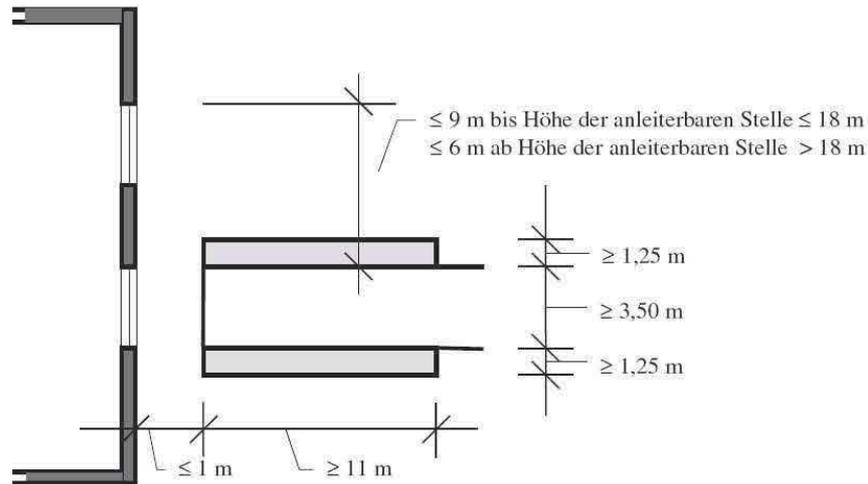


Bild 3

4.3 Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v.H. geneigt sein.

4.4 Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse (z.B. bauliche Anlagen oder Bäume) befinden.

5 Bewegungsflächen (Bild 4)

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

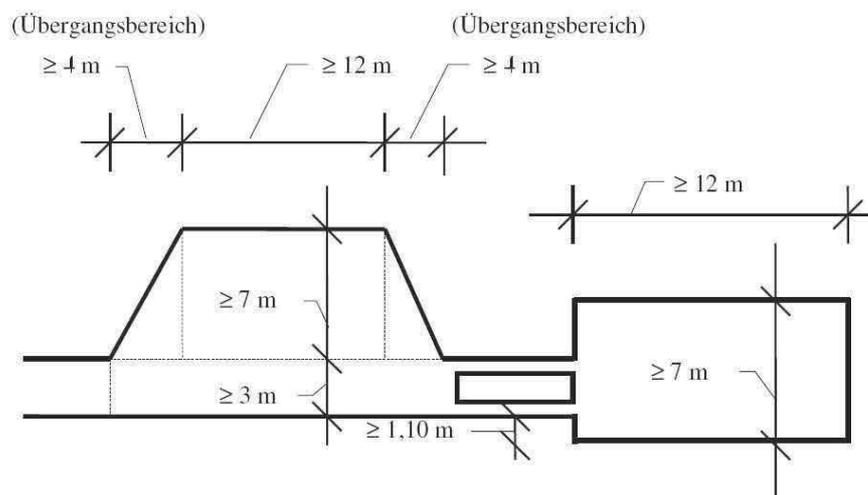


Bild 4

6 Hinweisschilder

- 6.1** Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge (Flächen für die Feuerwehr) sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.
- 6.2** Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift "Feuerwehruzufahrt". Sie müssen der unten (Bild 5) gezeigten Ausführung entsprechen. Die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen haben die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“. Sie müssen der technischen Norm DIN 4066 entsprechen. Hinweisschilder, die nach Informationswert und Größe über die Anforderungen nach dieser Norm hinausgehen, sind ebenfalls zulässig. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Es wird gefordert, dass Flächen für die Feuerwehr eine auch im Winter jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben (z.B. Pfähle, 50 cm hoch).
- 6.3** Soll mit dem Aufstellen des Hinweisschildes "Feuerwehruzufahrt" die Anordnung eines Halteverbots nach Straßenverkehrsordnung (StVO) verbunden werden, ist das Hinweisschild mit dem Textzusatz "Halteverbot nach StVO" zu versehen; diese Schilder müssen eine dauerhafte Siegelung der anordnenden Behörde mit Hinweis auf die Rechtsgrundlage haben (amtliches Hinweisschild). An Stelle des amtlichen Hinweisschildes "Feuerwehruzufahrt" kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild "Feuerwehruzufahrt" anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 (1) Satz 2 Nr. 5 StVO)
- 6.4** Für Zu- und Durchgänge nach Abschnitt 2 können im Einzelfall Hinweisschilder gefordert werden.



Bild5: Schild „Feuerwehruzufahrt“ Typ Mainz

7. Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Mainz
37- Feuerwehr
Vorbeugender Brandschutz
Kaiser-Karl-Ring 38
55118 Mainz

Email: vb.feuerwehr@stadt.mainz.de